

Planfestsetzung gemäß §§ 28 ff. Personbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. §§ 72 ff. Neuesches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVG) für das Vorhaben

Hier: Anhörungsverfahren zur 1. Änderung des Planes gem. § 29 Abs. 1a
PBefG i. V. m. § 73 HVaVfG

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse wurde der bereits ausgelegte Plan mit der Zielsetzung einer geringsten Flächeninanspruchnahme geändert. Außerdem wurden in den schall- und einschüttungswirtschaftlichen Untersuchungen die unterschiedlichen Fahrzeugtypen je nach Prognose- oder -tatsächlichkeit berücksichtigt. Dadurch und durch die Planfortschreibung ergaben sich Planänderungen, die folgendes umfassen:

- Die Änderung des Plans führt zur erstmaligen bzw. zur stärkeren Beanspruchung in Grundstücken in der Gemarkung Darmstadt der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Anhörung der Öffentlichkeit liegen die geänderten Planunterlagen in der Zeit

[illegible]

- Alle, deren Belange durch die Änderungen des Verfahrens berührt werden, können sich bis zum **02. Januar 2008** (am Tag der Regungspraktikum-Darstellung) mit dem Datum des **Poststempels** bei dem Regungspraktikum-Darstellung (Anforderungshinweise, Darstellungskriterien, Darstellung, 64726 Darmstadt) oder dem Regungspraktikum-Darstellung (Anforderungshinweise, Darstellungskriterien, Darstellung, 64726 Darmstadt) schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Äußerungen werden in der Darstellung (Anforderungshinweise, Darstellungskriterien, Darstellung, 64726 Darmstadt) veröffentlicht.

Auflagen und Erreichungen müssen Namen und Anschrift leserlich enthalten. Sie gelten gemachten Belang und das Maß der beabsichtigten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf Ansatzpunkt der Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrenseigenständlichen Änderungen des

Personen, die von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben können. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort. Bei der Entscheidung von Druckbegehren sollte die jeweilige Flur, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verpackter gleichlautender Texte eingereicht werden (gepackte Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterschriften mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der Bürger zu beschriften. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 28 Abs. 3 HWVVO eingebrachten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

Diese tatsächliche Bekanntheit wird auch der Berücksichtigung der Vermögensgegenstände nach § 73 Abs. 4 S. 3 unterliegen.

- Die Antragspflicht kann von einer Erleichterung der rechtlich erforderten Begründungen und Einwendungen abweichen (§ 28 Abs. 1a PflStG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Erbengemeinschaft zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- [illegible]

- | | |
|--|---|
| <p>da dem DUV-ph. die folgenden Vorhaben werden gen. § 19 Abs. 2 UVPG der m. A. CS 1.11. Anlagen sowie die einschließungserheblichen Betriebs- und Einbauten zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Belegungsrechts im Internet veröffentlicht werden. Änderungen ergäben sich dabei bei den folgenden genannten, im Inhaltsverzeichnis der geänderten Planblätter benannten aufgeführten Unterlagen:</p> | |
| • Anlage A1.1a: | Erläuterungsbild einschließlich allgemeiner technischer, rechtlicher Zusammenfassung der wesentlichen Partien der Vorläufigen Planblätter |
| • Anlage C1.1a: | Schalteintragsuntersuchung 10: Blind- und Schaltstrom |
| • Anlage C1.3a: | Schalteintragsuntersuchung 10: Blindstrom |
| • Anlage C1.3a: | Schalteintragsuntersuchung Gesamtteil |
| • Anlage C1.3a: | Erdschleifentechnische Untersuchung Betriebsstrom |
| • Anlage C3.2a – C3.9.12a: | Lebensdauerföhriger Regelplan mit Anlagen- und Schaltzustand |
| • Anlage C3.7a: | Lebensdauerföhriger Regelplan |
| • Anlage C3.8a: | Lebensdauerföhriger Regelplan |
| • Anlage C3.12a – C3.12.3a: | Antrag auf Wiederrücknahme |

2. Die gedruckten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> - Rubrik: „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehrs- (und U-Bahn-) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://uvp-portal.hessen.de>) ausgedruckt gemacht.

1. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass in Rahmen der Öffentlichkeitsbeziehung in z. B. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Erklärungen/angelegten Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gesammelt und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter https://www.bmwi.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/06/13_1_betroffenennachrichtlich_art-13_14_16_ausgewertet_werden.html abgerufen werden.

Regierungsbezirk Darmstadt
Verwaltungsstellen 1-3, 64203 Darmstadt
029-34 31-46 u. 029 329-00219
www.hdm.de